

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Langnau am Albis

KIRCHGEMEINDEORDNUNG

1. Januar 2019

Stand Januar 2018 (Version 11.12.2017) Musterkirchgemeindeordnung vom Synodalrat

Stand März 2018 (Version 09.03.2018) Genehmigt durch die Kirchenpflege

Stand April 2018 (Version 15.04.2018) Einarbeitung der Änderungen und Kommentare von Frau Tognon, genehmigt durch die Kirchenpflege am 12.04.2018

Stand Oktober 2018 (Version 16.10.2018) Genehmigung durch den Synodalrat am 24.09.2018. Anpassung der Bitten des Synodalrats gemäss Erwägungen vom 24.09.2018

I. Allgemeine Bestimmung.....	5
Art. 1 Kirchengemeinde.....	5
Art. 2 Kirchengemeindeordnung	5
Art. 3 Kirchengemeindeorgane	5
Art. 4 Aufgaben	5
Art. 5 Publikation	5
II. Die Stimmberechtigten	5
1. Politische Rechte.....	5
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	5
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	6
Art. 7 Verfahren.....	6
Art. 8 Urnenwahl	6
Art. 9 Fakultatives Referendum.....	6
3. Kirchengemeindeversammlung	6
Art. 10 Zusammensetzung.....	6
Art. 11 Anträge	6
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung und Abstimmung.....	6
Art. 13 Wahlbefugnisse	7
Art. 14 Wahlverfahren offene Wahl	7
Art. 15 Wahlverfahren geheime Wahl	7
Art. 16 Wahl der Stimmezählenden	7
Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	8
Art. 19 Finanzbefugnisse	8
III. Kirchengemeindebehörden	8
1. Allgemeine Bestimmungen.....	8
Art. 20 Geschäftsführung.....	8
Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	9
2. Kirchenpflege	9
Art. 23 Zusammensetzung.....	9
Art. 24 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	9
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	9
Art. 27 Finanzielle Befugnisse.....	10
3. Rechnungsprüfungskommission	10
Art. 28 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	10
Art. 29 Aufgaben	10
Art. 30 Herausgabe von Unterlagen	11
Art. 31 Prüfungsfristen	11

Art. 32 Finanztechnische Prüfung.....	11
IV. Kirchgemeindehaushalt.....	11
Art. 33 Kirchgemeindehaushalt.....	11
V. Aufsicht und Rechtsschutz	11
Art. 34 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen.....	11
Art. 35 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	11
VI. Schlussbestimmungen	11
Art. 36 Inkrafttreten	11
Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse	12

I. Allgemeine Bestimmung
Art. 1 Kirchgemeinde
<i>Die Kirchgemeinde Langnau am Albis besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz in Langnau am Albis.</i>
Art. 2 Kirchgemeindeordnung
¹ <i>Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.</i> ² <i>Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.</i>
Art. 3 Kirchgemeindeorgane
<i>Die Organe der Kirchgemeinde sind:</i> - <i>die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,</i> - <i>die Kirchenpflege als Exekutive,</i> - <i>die Rechnungsprüfungskommission.</i>
Art. 4 Aufgaben
¹ <i>Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.</i> ² <i>Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</i> ³ <i>Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei Sankt Marien Langnau-Gattikon und deren Organisationen zusammen.</i>
Art. 5 Publikation
¹ <i>Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</i> ² <i>Das offizielle Publikationsorgan ist die Internetseite der Kirchgemeinde Langnau am Albis.</i>
II. Die Stimmberechtigten
1. Politische Rechte
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
¹ <i>Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.</i> ² <i>Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.</i> ³ <i>Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</i>

2. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 7 Verfahren
<p>¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie deren Leitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>
Art. 8 Urnenwahl
<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.
Art. 9 Fakultatives Referendum
<p>¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>
3. Kirchgemeindeversammlung
Art. 10 Zusammensetzung
Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.
Art. 11 Anträge
Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung und Abstimmung
<p>¹Für die Einberufung, Durchführung, Beratung, Abstimmung gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.</p> <p>²Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Kirchenpflege legt alle relevanten Akten für die Kirchgemeindeversammlung zwei Wochen vorher auf, sodass sie von den Stimmberechtigten eingesehen werden können. Die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission zu Budget, Jahresrechnung und Spezialgeschäften gehören ebenfalls in die Aktenaufgabe.</p>

Art. 13 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. Wahl der Pfarreibeauftragten;
3. Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

²Sie wählt geheim:

1. Neuwahl des Pfarrers gemäss Pfarrwahlreglement.

Art. 14 Wahlverfahren offene Wahl

¹Für das Wahlverfahren gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Pfarreibeauftragten folgende Vorschriften:

1. Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.
2. Die Wahl erfolgt wie folgt:
 - a. Es wird offen gewählt.
 - b. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
 - c. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
 - d. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.
 - e. Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

²Werden weniger Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 1 statt.

³Die Wahlen finden in der Regel in der ersten Hälfte desselben Jahres statt wie die Wahlen der politischen Gemeinde.

Art. 15 Wahlverfahren geheime Wahl

¹Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der Röm.-kath. Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung diese vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten solche verlangt.

²Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Wahlzetteln. Die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge ist möglich.

³Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.

⁴Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Art. 14.

Art. 16 Wahl der Stimmzählenden

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählenden. Diese dürfen weder Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission sein, noch dürfen sie an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse
<p><i>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Kirchgemeindeordnung;</i> 2. <i>der Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder.</i>
Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
<p><i>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;</i> 2. <i>die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Kirchenpflege;</i> 3. <i>die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;</i> 4. <i>den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;</i> 5. <i>Verträge zu Gebietsveränderungen;</i> 6. <i>die Bestimmung des Publikationsorgans;</i> 7. <i>die Kenntnisnahme des Investitionsplans.</i>
Art. 19 Finanzbefugnisse
<p><i>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Festsetzung des jährlichen Budgets;</i> 2. <i>die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;</i> 3. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung;</i> 4. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;</i> 5. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;</i> 6. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;</i> 7. <i>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.</i>
III. Kirchgemeindebehörden
1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 20 Geschäftsführung
<p><i>Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richtet sich nach dem Kirchgemeinereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</i></p>
Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige
<p><i>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.</i></p>

Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
<i>Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchengemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</i>
2. Kirchenpflege
Art. 23 Zusammensetzung
<p>¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p> <p>³Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchengemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.</p> <p>⁴Mitglieder der Kirchenpflege, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchengemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.</p> <p>⁵Der Pfarrer oder der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.</p>
Art. 24 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
<p><i>Die Kirchenpflege</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten; b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen; c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen; 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a. die Vertretungen der Kirchengemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen; b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege; 3. stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge; b. das übrige Kirchengemeindepersonal.
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse
<p><i>Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses; 2. die Organisation beratender Kommissionen; 3. die Aufgabenübertragung an Kirchengemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
<i>Der Kirchenpflege stehen zu:</i>

1. *die politische Planung und Führung;*
2. *die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemein-
deordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;*
3. *die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes
Organ zuständig ist;*
4. *die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung
und die Antragstellung hierzu;*
5. *die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindli-
chen Unterschriften;*
6. *die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchge-
meinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit
nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
7. *die Vornahme der Anstellungen;*
8. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind so-
wie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
9. *Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;*
10. *das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;*
11. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
12. *die Erstellung des Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.*

Art. 27 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. *den Ausgabenvollzug;*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000
für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr, und von neuen wiederkeh-
renden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000 im
Jahr;*
4. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen
einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000
pro Jahr, und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben
bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr;*
5. *die Beschlussfassung über den Investitionsplan;*
6. *die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;*
7. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte;*

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 28 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹*Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.*

²*Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversamm-
lung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.*

³*In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied
einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.*

⁴*Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.*

⁵*Bezüglich der Aufgabe des Wohnsitzes während der Amtszeit gilt Art. 23 Abs. 3*

Art. 29 Aufgaben

¹*Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach*

finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 32 Finanztechnische Prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 33 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 34 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindeglement.

Art. 35 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 1. Januar

2019 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 27. Mai 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Langnau am Albis wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 24. Mai 2018 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Langnau am Albis

Der Kirchenpflegepräsident:

Die Aktuarin:

Vom Synodalrat des Kantons Zürich am 24. September 2018 genehmigt.